

Ehrenordnung des deutschen Studententums



NQ

2250

E 33

Ehrenordnung

des deutschen Studententums

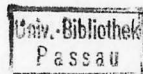
UPA064013166751



ST 83/1-

44, 961

NQ 2250 E 33



9093076*2

Druck: Univ.-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. E. Higeroth) Marburg-Lahn

An das Deutsche Studententum!

Anknüpfend an die große Tradition deutschen Waffenstudententums gebe ich dem Deutschen Studententum als Träger nationalsozialistischer Weltanschauung die nachstehende Ehrenordnung und setze sie hierdurch in Kraft. Sie soll der Erziehung des deutschen Studenten zur unbedingten Ehrenhaftigkeit dienen. Gebrochen ist mit der früheren Auffassung standesmäßiger Behandlung der Ehrenfrage. Heilige Verpflichtung für das deutsche Studententum muß es sein, die Ehre jedes deutschen Volksgenossen gleich hoch zu achten.

Vertrauend auf Euren Willen als Nationalsozialisten zu leben, lege ich heute diese Ehrenordnung als stete Verpflichtung in Eure Hände.

Sämtliche bisher bestehenden studentischen Ehrenordnungen setze ich mit dem heutigen Tage für Studenten außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 1937.

gez.: Dr. Gustav Adolf Scheel
Reichsstudentenführer

Der Reichsstudentenführer.

M ü n c h e n, den 23. Juni 1937.

**An den
Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund!**

1. Sämtliche Mitglieder des NSD-Studentenbundes, seiner Stammmannschaften und Kameradschaften haben sich der Ehrenordnung des deutschen Studententums vom 23. 6. 1937 zu unterwerfen.
2. Ich verbiete den Mitgliedern des NSD-Studentenbundes, seiner Stammmannschaften und Kameradschaften auf Ehrenangelegenheiten mit Juden und jüdischen Mischlingen einzugehen.

gez.: Dr. Gustav Adolf Scheel
Reichsstudentenführer

Erster Teil.

Vorspruch.

In der Erkenntnis, daß die Ehre die ewige Grundlage allen bürgerlichen Lebens ist, hat der Reichsstudentenführer dem deutschen Studententum diese Ehrenordnung gegeben.

Sie soll das deutsche Studententum wieder zum Wahrer echten Mannestums machen, zum Treuhänder edelsten Gemeinschaftsgeistes und Verfechter des kostbarsten Kleinodes und höchsten Gutes deutscher Lebensgestaltung, in Treue zum Führer, zum Wohle des deutschen Volkes.

Der Ehrbegriff.

Stück 1.

Die Ehre ist das höchste Gut des deutschen Mannes. Die Ehre des deutschen Mannes hat ohne Rücksicht auf Herkunft und Beruf den gleichen Wert.

Stück 2.

Der deutsche Student ist Mitträger deutschen Mannestums. Die ihm vom deutschen Volke zugebilligte Ausbildung verpflichtet ihn ganz besonders, die Ehre als höchstes deutsches Mannesgut zu schützen und zu wahren.

Stück 3.

Jeder deutsche Student hat das Recht und die Pflicht, seine Ehre zu verteidigen. Als Hüter seiner Ehre ist er Hüter der Ehre des deutschen Volkes und übernimmt hiermit die Pflicht, die Ehre anderer zu achten sowie für die Ehre Schutzloser einzustehen. Die Ehre der deutschen Frau steht unter dem besonderen Schutz des deutschen Studenten.

Stück 4.

Wer seine Ehre nicht verteidigt oder wer die Ehre eines anderen böswillig oder leichtfertig verletzt oder für Schutzlose nicht eintritt, macht sich schuldig.

Stück 5.

Ist die Ehre eines Studenten verletzt, so hat er Genugtuung zu verlangen.

Zweiter Teil.

Ehren- und Verfahrensordnung.

Stück 1.

Geltungsbereich der Ehrenordnung.

- (1) Der Ehrenordnung kann sich unterwerfen:
 1. Jeder Angehörige der deutschen Studentenschaft.
 2. Jeder deutsche Volksgenosse.Juden sind von der Unterwerfung unter die Ehrenordnung des deutschen Studententums ausgeschlossen.
- (2) Wollen sich Ausländer der Ehrenordnung des deutschen Studententums unterwerfen, so ist in jedem Falle vorher die Genehmigung des Rechts- und Gerichtsamts der Reichsstudentenführung einzuholen.

Stück 2.

Die Ehrenräte.

Ehrenangelegenheiten werden von den Ehrenräten geregelt und entschieden.

Stück 3.

Örtliche Zuständigkeit.

- (1) Ehrenräte werden errichtet:
 1. bei den Studentenfürhungen,
 2. bei den Gaustudentenfürhungen,
 3. ein Ehrenrat bei der Reichsstudentenfürhungen.
- (2) Grundsätzlich sind bei Ehrenhändeln die örtlichen Ehrenräte der Studentenfürhungen zuständig.

Die Studentenfürher und die Mitglieder der Gaustudentenfürhungen unterstehen den Ehrenräten bei den Gaustudentenfürhungen. Der Gaustudentenfürher und die Mitglieder der Reichsstudentenfürhungen unterstehen dem Ehrenrat bei der Reichsstudentenfürhungen.

- (3) Unterstehen die Parteien verschiedenen Ehrenräten im Rang, so ist der höhere Ehrenrat zuständig. In allen anderen Fällen entscheidet der Ehrenrat des Beleidigten.

Stück 4.

Zusammensetzung der Ehrenräte.

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern, dem Ehrenrichter und 2 Beisitzern, zusammen. Für jedes Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu bestellen.

Ist der Größe der Studentenschaft wegen an einer Studentenfürhungen mehr als ein Ehrenrat notwendig, hat der Gaustudentenfürher die Errichtung eines zweiten bzw. weiteren Ehrenrates bei dem Rechts- und Gerichtsamt der Reichsstudentenfürhungen zu beantragen.

Zu jeder Verhandlung eines Ehrenrates bestellt der Ehrenrichter einen Schriftführer.

- (2) Die Mitglieder der Ehrenräte bei den Studentenfürhungen werden auf Vorschlag des Studentenfürhers vom Gaustudentenfürher ernannt.

Die Mitglieder der Ehrenräte bei den Gaustudentenfürhungen werden auf Vorschlag des Gaustudentenfürhers vom Reichsstudentenfürher ernannt.

Die Mitglieder des Ehrenrates bei der Reichsstudentenfürhungen bestellt der Reichsstudentenfürher.

Stück 5.

Die Genugtuung.

- (1) Ist die Ehre eines deutschen Mannes verletzt, so hat er, wenn er der vorliegenden Ehrenordnung unterworfen ist, oder sie für sich als verbindlich anerkennt, die Pflicht, Genugtuung zu verlangen.
- (2) Genugtuung wird gegeben:
 1. durch Ehrenerklärungen,

- a) die vor dem Ehrenrat dem Beleidigten oder seinem Beauftragten gegenüber freiwillig abgegeben werden,
 - b) die auf Grund der Entscheidung des Ehrenrates abgegeben werden;
2. durch den Zweikampf.

Stück 6.

Befragung und Beauftragte.

- (1) Fühlt sich jemand in seiner Ehre verletzt, so hat er sofort einen Beauftragten zu bestellen.
- Der Beleidigte ist befugt, unmittelbar nach der erfolgten Beleidigung schon vor der Bestellung eines Beauftragten den Beleidiger um Namensnennung zu ersuchen. Verweigerung der Namensnennung gilt als Verweigerung der Genugtuung, wenn der Beleidiger von der Ehrenordnung der deutschen Studenten Kenntnis hat.
- (2) Der Beauftragte hat die Pflicht, innerhalb dreimal 24 Stunden den Sachverhalt zu klären.
- Seine vornehmste Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der Ehrenhandel durch gütlichen Ausgleich beigelegt wird.
- Der Beauftragte hat insbesondere auch festzustellen, ob der Beleidiger, falls er der vorliegenden Ehrenordnung nicht unterworfen ist, bereit ist, sich ihr zu unterwerfen, ob er Genugtuung mit der Waffe gibt oder welchem Ehrenrat er untersteht.
- Der Beauftragte ist dafür verantwortlich, daß die Ehrenangelegenheiten nicht in Raufhändel ausarten und die Befragung ernsthaft durchgeführt wird.
- (3) Beleidigt der Beauftragte während der Erfüllung seines Auftrages oder wird er beleidigt, so sind die Beleidigungen sofort, spätestens vor dem Ehrenrat durch Ehrenklärung zu erledigen.

Stück 7.

Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens.

- (1) Ist eine Ehrenangelegenheit durch die Befragung nicht erledigt worden, so hat der Beleidigte unverzüglich den gesamten Sachverhalt schriftlich dem Studentenfürher zu unterbreiten und die Eröffnung eines Ehrenverfahrens zu beantragen. Vom Beleidiger kann der Studentenfürher einen schriftlichen Bericht anfordern.

- (2) Der Studentenfürher entscheidet, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Ehrenangelegenheit handelt und übergibt den Fall nach bejahender Entscheidung dem Ehrengericht der Studentenfürherung.

Kommt der Studentenfürher zu der Entscheidung, daß es sich nicht um eine Ehrenangelegenheit, sondern um einen Disziplinarfall handelt, übergibt er ihn, soweit es sich um Studierende handelt, dem Untersuchungsfürher der Studentenfürherung zur Bearbeitung. Handelt es sich nicht um einen Studierenden, aber um einen Mann, der in Partei oder Staat tätig ist, so hat der Studentenfürher dessen Disziplinarvorgesetzten von dem Vorfall Kenntnis zu geben.

- (3) Sind die Interessen der Partei in Mitleidenschaft gezogen, so hat der Studentenfürher den Vorgang auf dem Dienstwege über den Gaustudentenfürher dem zuständigen Gauengericht der NSDAP zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob ein Parteigerichtsverfahren anstelle des Ehren- oder Disziplinarverfahrens treten soll. Handelt es sich bei einem der Beteiligten um einen Parteigenossen, der im Falle eines Parteigerichtsverfahrens in erster Instanz der Zuständigkeit des Obersten Parteigerichts unterliegen würde, so ist der Vorgang auf dem obigen Dienstwege dem Obersten Parteigericht zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Ehrenrichter hat den Beleidiger unverzüglich von dem Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, innerhalb einer Frist von höchstens 3 Tagen eine schriftliche Erklärung abzugeben und Zeugen zu benennen.

Stück 8.

Einberufung und Ladung.

- (1) Nach Ablauf dieser Erklärungsfrist für den Beleidiger hat der Ehrenrichter umgehend den Ehrenrat zur Sitzung einzuberufen und die Parteien und Zeugen zu dieser Sitzung zu laden.
- (2) Erkennt der Ehrenrichter Gründe, die das Erscheinen einer der Parteien für längere Zeit unmöglich machen, als stichhaltig an, so kann er diese Partei vom persönlichen Erscheinen entbinden.
- (3) Bleibt eine der Parteien der Sitzung des Ehrenrates unentschuldigt fern, so hat der Ehrenrichter den Ehrenrat zu einer neuen

Sitzung einzuberufen und Parteien und Zeugen neu zu laden. Die unentschuldigt ferngebliebene Partei ist mittels Zustellungsurkunde erneut zu laden.

Stück 9.

Einstellung des Verfahrens.

- (1) Bleibt der Beleidigte dieser 2. Ehrenratsitzung grundlos fern, so gilt sein Antrag als zurückgenommen. Das Ehrenverfahren ist einzustellen.

Bleibt der Beleidiger dieser 2. Ehrenratsitzung grundlos fern, obgleich er der vorliegenden Ehrenordnung unterworfen ist, oder sich ihr freiwillig unterworfen hatte, so wird das Ehrenverfahren ebenfalls eingestellt.

- (2) Ist der Ausgebliebene Student, so wird die Angelegenheit dem Studentenführer zur Bestrafung des Betreffenden übergeben. Handelt es sich um einen Mann, der in Partei oder Staat tätig ist, hat der Ehrenrichter dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten von dem Vorfall Kenntnis zu geben.

Stück 10.

Gang der Verhandlung vor dem Ehrenrat.

- (1) Nach Eröffnung der Verhandlung hat der Ehrenrichter die von den Parteien eingereichten Sachdarstellungen zu verlesen. Soweit erforderlich, sind sodann die Parteien und die Zeugen zu vernehmen, und zwar zunächst der Beleidigte. Die Parteien und Zeugen sind getrennt voneinander zu vernehmen.

Bestehen Unklarheiten oder Widersprüche, so können die Parteien und die Zeugen gegenübergestellt werden.

Zeugen, die am Erscheinen verhindert sind, haben eine Aussage, deren Richtigkeit auf Ehrenwort zu versichern ist, schriftlich zur Verhandlung einzureichen.

- (2) Ergibt die Verhandlung vor dem Ehrenrat, daß eine der Parteien unwürdig gehandelt hat, so ist das Ehrenverfahren vom Ehrenrichter einzustellen und der Vorgang dem Studentenführer zurückzugeben, um die Angelegenheit als Disziplinarfall zu behandeln. Die endgültige Entscheidung, ob es sich um eine Ehrenangelegenheit oder eine Disziplinarsache handelt, fällt der Studentenführer.

Stück 11.

Der Spruch des Ehrenrates.

- (1) Nach Klärung des Sachverhaltes berät der Ehrenrichter mit den Beisitzern den Spruch. Die Beratung hat geheim in Abwesenheit von Parteien und Zeugen stattzufinden.

Der Ehrenrichter fällt den Spruch.

- (2) Der Ehrenrichter ist befugt, folgenden Spruch zu fällen:

1. Eine Ehrverletzung liegt nicht vor.

2. Es liegt eine Ehrverletzung vor.

a) Den Parteien wird die Abgabe und Annahme einer vom Ehrenrichter festzusetzenden Ehrenerklärung als Erledigung des Ehrenhandels auferlegt.

b) Der Ehrenhandel ist durch einen einfachen Säbelzweikampf auszutragen.

c) Der Ehrenhandel ist durch einen verschärften Säbelzweikampf auszutragen.

d) Der Ehrenhandel ist durch Pistolenzweikampf auszutragen. Dieser Spruch darf nicht gefällt werden, wenn es sich bei beiden Parteien um Studierende handelt.

Die Entscheidung ist zu begründen.

Die vom Ehrenrat im Wortlaut festgesetzten Ehrenerklärungen sind in Gegenwart der anderen Partei von dem Betroffenen auszusprechen.

- (3) Ist die Beleidigung in Anwesenheit anderer Personen gefallen, so ist diesen auf Antrag des Beleidigten die Entscheidung des Ehrenrichters zur Kenntnis zu bringen.

Bei schriftlichen Beleidigungen kann der Ehrenrichter auf Abgabe einer schriftlichen Ehrenerklärung erkennen.

Bei öffentlichen Beleidigungen hat der Ehrenrichter Art und Inhalt der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit festzulegen.

Stück 12.

Die Niederschrift.

- (1) Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat die Namen der Mitglieder des Ehrenrates und der Parteien, Ort und Zeit, Gang und Ergebnis der Verhandlung zu enthalten.

Vor Abschluß der Sitzung des Ehrenrates ist die gesamte Niederschrift zu verlesen und von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben.

- (2) Die Niederschrift ist bei den Akten des Ehrenrichters der Studentenführung aufzubewahren. Der Ehrenrichter bestimmt je nach Wichtigkeit des Falles über die Dauer der Aufbewahrung. Nach Möglichkeit sind die Akten nach abgeschlossenem Ehrenverfahren sofort zu vernichten.

Dritter Teil.

Waffen- und Zweikampfordnung.

A.

Stück 1.

Der Zweikampf dient dem Schutze der Mannesehre. Wer sich an der Stätte des Zweikampfes unwürdig benimmt, schließt sich damit aus der Gemeinschaft der nationalsozialistischen Studenten aus.

Stück 2.

Die Kampfbahn.

Gefochten wird in einem Raum mit guten Lichtverhältnissen. Die Kampfbahn ist ein Rechteck von 14 mal 2 Meter. In diesem Raum können sich die Gegner frei vorwärts, rückwärts und nach der Seite bewegen. Die Grenzen werden durch Kreidestriche markiert. Alle Anwesenden außer Sekundanten und Testanten haben sich, um die Kämpfenden nicht zu beirren, hinter einem zweiten in einem Abstand von 3 Metern parallel zur Kampfbahn gezogenen Kreidestrich aufzuhalten.

Stück 3.

Die Waffe.

Die Fechtwaaffe ist der leichte Säbel. Das zum Schutze der Hand dienende Gefäß besteht aus Stahl. Das Griffstück ist der Hand des Fechters anzupassen. Die Klinge muß eine Sehnenlänge von 86 Zentimetern haben, 3 Millimeter Krümmung von der Sehne bis zum mittleren Bogenrücken besitzen, an der Angel 14 Millimeter, in der Mitte 11 Millimeter und an der Spitze 10 Millimeter breit sein. Die

„Stärke“ soll rechteckig sein, die übrige Klinge die Form einer Ellipse aufweisen. Die Klinge darf auf der Vorderseite nicht mehr als 38 Zentimeter und auf der Rückseite nicht mehr als 17 Zentimeter geschliffen sein. Die Spitze muß abgefeilt und darf nicht zum Stechen geeignet sein. Scharfge oder mit Rost behaftete Klingen dürfen nicht zum Zweikampf benutzt werden. Das Gewicht des Säbels muß mindestens 650 Gramm und darf höchstens 700 Gramm betragen. Der Schwerpunkt muß kurz vor dem Gefäß liegen.

Stück 4.

Die Bandagen.

(1) Allgemeines.

Die zur Befestigung der Bandagen dienenden Bänder und Riemen müssen durchschlagbar sein. Die Bandagen sind aus Seide oder Seidenersatz angefertigt. Ein Verzicht auf Bandagen oder Teile derselben ist grundsätzlich verboten.

(2) Beim einfachen Säbelzweikampf wird der Fechter geschützt durch:

1. einen Kettenhandschuh ohne Stulp,
2. eine einfache seidene Handgelenkbinde und einen 4 Zentimeter breiten Jopf, der aus demselben Material bestehen muß, zwischen Handgelenkbinde und Ellenbogenschuh (auf den Sehnen des Unterarms zu tragen),
3. einen einfachen seidenen Ellenbogenschuh zum Schnallen oder Binden,
4. einen Flankenschuh, der einen Teil des Oberarmes und die Flanke von der Achselhöhle bis zur ersten rechten Rippe bedecken muß und zum Schutze des Schultergelenks mit einem Wulst versehen ist.
5. eine Halsbinde, die über Kinn und Ohrfläppchen nicht hinausragen darf,
6. eine flache Paukbrille mit Stahlgitter. Die Riemen der Brille dienen gleichzeitig zur Befestigung eines Polsters, das zum Schutze des Kopfwirbels angebracht wird. Kurzsichtigen ist das Tragen von Gläsern gestattet;
8. einen leichten Paukschurz bis zu den Brustwarzen,
9. einen Oberschenkelschurz vom Paukschurz bis zum Knie, der durch Schnallen am Paukschurz befestigt ist.

Der verwundbare Teil des Fechtarmes (Zwischenraum der Bandagen) muß am Unterarm mindestens 7 Zentimeter, am Oberarm mindestens 8 Zentimeter betragen.

Leder dürfen nur getragen werden, wenn von beiden Ärzten eine Gefährdung des Lebens des betreffenden Pankanten angenommen wird, Kompensations-(Ausgleichs-)Leder dürfen nur gelegt werden, wenn die Verletzung des Gegenpankanten keine Mensurverletzung (offene Fontanellen usw.) ist.

(3) Bei verschärftem Säbelzweikampf sind nur folgende Bandagen zu verwenden:

1. ein einfacher Lederhandschuh mit 10 Zentimeter langem Stulp,
2. eine Halsbinde (siehe oben),
3. ein Pankschurz (siehe oben) bis zum unteren Ansatz des Brustbeins,
4. Pankbrille (siehe oben).

B.

Stück 5.

Die Personen des Zweikampfes.

Am Säbelzweikampf sind folgende Personen beteiligt:

1. Die beiden Pankanten.
2. Der Kampfleiter.
3. Zwei Sekundanten.
4. Zwei Testanten.
5. Zwei approbierte Ärzte.
6. Ein Schriftführer.

Stück 6.

- (1) Die Pankanten haben sich ausgeruht zum Zweikampf zu stellen. Sie sollen vorher nicht im Übermaß gegessen oder getrunken haben. Wenn ein Pankant mit einem Leiden behaftet ist, das ihn am Fechten hindern könnte (Herzkrankheit, Asthma usw.), so hat er dieses den Ärzten rechtzeitig mitzuteilen, damit die Dauer des Waffengangs entsprechend festgelegt werden kann. Jeder Waffengang von Pause zu Pause darf dabei jedoch nicht weniger als 2 Minuten betragen. Dasselbe gilt für Pankanten, die infolge schwächerer Körperbeschaffenheit oder übermäßiger Fettleibigkeit mit Atembeschwerden rechnen müssen.

(2) Bekleidung.

Die Bekleidung der Pankanten hat aus einer leicht waschbaren Hose (Leinen) und leichten Sportschuhen zu bestehen. Sowohl bei einfachem, wie auch bei verschärftem Säbelzweikampf wird mit entblößter Brust gefochten.

Stück 7.

Der Kampfleiter hat folgende Pflichten und Rechte:

- (1) den Zweikampf als Unterparteiischer zu leiten und darüber zu wachen, daß derselbe nach den geltenden Bestimmungen ausgetragen wird.
- (2) Vor Beginn des Kampfes den Raum, die Waffen und den Sitz und die Beschaffenheit der Bandagen zu prüfen.
- (3) Bei unehrenhaftem Verhalten eines der Gegner (Feigheit, Unritterlichkeit) den Zweikampf abbrechen und den Schuldigen dem Studentenfürher zur Bestrafung zu melden.
- (4) Sekundanten, die einen der Fechter widerrechtlich unterstützen, dem Studentenfürher zur Bestrafung zu melden, ohne jedoch den Zweikampf dabei abbrechen.
- (5) Nach Beendigung des Zweikampfes dem Studentenfürher durch den Schriftführer über den Verlauf und das Ergebnis des Zweikampfes berichten zu lassen und den Bericht gegenzuzeichnen. Die Entscheidungen des Kampfleiters sind nach bestem Wissen und Gewissen, im Zweifelsfalle nach Anhören der Sekundanten und Testanten oder der Ärzte zu fällen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar und können nur durch das Rechts- und Gerichtsamt der Reichsstudentenfürherung auf dem Dienstwege über den Studentenfürher abgeändert oder aufgehoben werden. Der Entscheid des Rechts- und Gerichtsamts muß dann dem Bericht des Kampfleiters beigelegt werden.

Stück 8.

Den Sekundanten obliegt beim Zweikampf folgendes:

- (1) Sie haben es als ihre vornehmste Aufgabe zu betrachten, dem Kampfleiter des Zweikampfes in jeder Form behilflich zu sein. Die Sekundanten sind mit einem Stulp und einem stumpfen Säbel versehen.

Sie haben mit der Waffe sofort einzufallen:

- a) wenn eine Entwaffnung vorliegt,
- b) wenn eine Klinge bricht,
- c) wenn einer der Paukanten stürzt,
- d) wenn eine schwere Verwundung erfolgt ist,
- e) wenn die Bandagen sich gelöst haben.

Sonst ist ihnen das Einfallen mit der Waffe nur gestattet, wenn die Paukanten auf das Kommando „Halt“ nicht reagieren.

- (2) Im übrigen haben sie die Paukanten aufmerksam zu beobachten, um gegebenenfalls den Kampfleiter zu unterstützen, da dieser nur jeweils die ihm zugekehrte Seite der Paukanten beobachten kann. Die Sekundanten haben während des ganzen Ganges Schweigen zu bewahren und sich jeder Gebärde zu enthalten und ihren Standort während des Ganges so zu wählen, daß sie die Fechtenden in keiner Weise behindern.

Stück 9.

Die Testanten unterstützen die Sekundanten und den Kampfleiter.

Stück 10.

Die Ärzte sind von den Parteien zu stellen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Approbation darf nicht gemacht werden. Die Ärzte sind berechtigt und verpflichtet, dem Zweikampf Einhalt zu bieten, wenn sie eine weitere Fortsetzung nicht mehr verantworten können.

Stück 11.

Der Schriftführer hat auf Weisung des Kampfleiters alle Regelwidrigkeiten zu protokollieren und nach Beendigung des Zweikampfes einen Bericht, in dem Namen der Parteien, des Kampfleiters, der Ort und die Zeit und der Verlauf des Zweikampfes enthalten sein müssen, an den Studentenführer zu verfassen.

C.

Stück 12.

Der Zweikampf.

- (1) Nach kurzer förmlicher Begrüßung begeben sich die handelnden Personen auf ihre Plätze. Die Paukanten stellen sich in der Mitte der Kampfbahn in einem Abstand von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Säbellängen

gegenüber auf. Die Sekundanten stehen mindestens 2 Meter links von ihren Paukanten. Die Spitze ihrer Waffe hat während des ganzen Ganges den Boden zu berühren. Die Testanten stehen rechts seitwärts hinter den Paukanten. Der Kampfleiter befindet sich in der Mitte der langen Seite der Kampfbahn am zweiten weißen Strich. Ihm zur Rechten befindet sich der Schriftführer.

- (2) Der Kampfleiter fragt nach der Aufstellung die Paukanten, ob sie mit den Zweikampfbestimmungen vertraut sind. Er weist die Paukanten nochmals darauf hin, daß der Stich im deutschen Zweikampf verboten ist. Darauf gibt der Kampfleiter durch das Kommando „Los“ das Zeichen zum Beginn des Zweikampfes. Die Paukanten nehmen Fechtstellung ein, brauchen jedoch nicht sofort los zu schlagen.
- (3) Die Dauer des Kampfes beträgt beim einfachen Säbelzweikampf 30 Minuten, wenn durch die Paukärzte nicht eine andere Zeit festgesetzt ist. Nach je 10 Minuten tritt eine Pause von 2 Minuten ein. Bei dem verschärften Säbelzweikampf ist keine bestimmte Zeit vorgeschrieben, der Zweikampf endet mit der Kampfunfähigkeit eines der Paukanten.

Stück 13.

Unterbrechung des Zweikampfes.

Der Zweikampf wird unterbrochen:

- (1) 1. wenn ein Waffengang beendet ist und der Kampfleiter durch „Halt“ rufen eine Ruhepause ankündigt;
2. wenn einer der Paukanten entwaffnet ist oder eine Klinge bricht;
3. wenn einer der Paukanten stürzt oder ausgleitet;
4. wenn eine Verwundung erfolgt ist;
5. wenn die Kampfregeln oder die besonderen Kampfbedingungen verletzt werden;
6. wenn die Bandagen sich gelockert haben;
7. wenn die Gegner Körper an Körper geraten sind, sich der unbewaffneten Hand bedienen, die gegnerische Waffe zu erfassen oder mit dem Gefäß der Waffe zu schlagen oder zu stoßen beginnen;

8. wenn einer der Kämpfer an der Grenze der Kampfbahn angelangt ist.

Das Kommando „Halt“ zur Ruhepause darf nur der Kampfleiter geben. In allen anderen Fällen können die Sekundanten und Testanten ebenfalls „Halt“ gebieten, wenn die Pankanten nicht selbsttätig aufhören zu schlagen.

- (2) Wandagenpausen und die unter (1) 7 und 8 angeführten Pausen werden beim Waffengang nicht als Pausen gezählt. Der Waffengang muß entsprechend verlängert werden.
- (3) Bemerkt einer der Pankanten, daß sein Gegner die Waffe verloren hat, daß sein Gegenpankant gestürzt ist oder seinem Gegenpankanten die Klinge gebrochen ist, so ist der Kampf sofort von ihm aus einzustellen. Schlägt ein Pankant auf einen entwaffneten Gegner jedoch weiter ein, so hat der Kampfleiter den Kampf sofort abzubrechen und den Schuldigen dem Studentenföhrer zur Bestrafung zu melden. Als Verlieren der Waffe gilt erst ihr vollständiges Entgleiten aus der Hand, also nicht ein bloßes Verlieren der Herrschaft über die Waffe.
- (4) Nach einer Pause haben sich die Beteiligten wie beim Beginn des Zweikampfes auf ihre Plätze zu begeben und auf das Kommando des Kampfleiters „Los“ den Zweikampf fortzusetzen.
- (5) Erklären die Ärzte eine Wunde für schwer, so hat der Arzt auch nach Wiederaufnahme des Kampfes das Recht, den Kampfleiter um eine nochmalige Pause zur weiteren Prüfung der Wunde zu ersuchen.

Stück 14.

Nach Beendigung des Zweikampfes erklärt der Kampfleiter den Zweikampf für beendet. Die Gegner sollen sich nach Möglichkeit daraufhin versöhnen.

Stück 15.

Beleidigungen während des Zweikampfes zwischen den Sekundanten der Parteien oder zwischen diesen und den Kämpfenden oder unter den anderen Anwesenden sind verboten.

Beleidigungen, die während des Zweikampfes gefallen sind, dürfen nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens werden, sondern die Beteiligten müssen vom Kampfleiter, wenn sie dieses Verbot außer Acht lassen, dem Studentenföhrer zur disziplinarischen Bestrafung zugeführt werden.